

GmbH & Co KG aktuell

Der Beratungsbrief mit geldwerten Informationen für die Geschäftsführer, Gesellschafter und ihre Berater

www.cokg-aktuell.de | Ausgabe 20/2017

**Direkt-Login in Ihre persönliche Tipp-Datenbank:
www.cokg-aktuell.de**

26. Oktober 2017

Liebe Leserin, lieber Leser,

„die Autokonzerne schlagen aus dem Diesel-Skandal auch noch Steuerersparnisse heraus!“ So und ähnlich lauteten kurz vor der Wahl einige empörte Schlagzeilen in der Presse. Die Meldungen waren das „überraschende“ Resultat einer Anfrage der Linksfraktion. Welch eine Sensation: Wenn ein Unternehmen Geld ausgibt, kann es das absetzen.

Da einige Journalisten sich der Empörung der Links-Fraktion angeschlossen haben, kann einem dann schon ein wenig der Kragen platzen. Ja natürlich zahlt man weniger Steuern, wenn man Verluste macht, und sei es aufgrund eigener Dummheit! Wer Geld ausgibt, kann das absetzen. Das ist doch logisch. Hier offenbart sich komplettes ökonomisches Unverständnis bei den Linken - und leider auch bei einigen Wirtschaftsjournalisten.

Des Weiteren wird angeprangert: „Während die Konzerne den Steuerzahler beteiligen, kann der geschädigte Privatmann nichts absetzen.“ Ja, natürlich kann er das nicht - so ist eben die Steuer-Systematik. Private Autos kann man nicht absetzen. Finde ich es deshalb gut, wenn der Käufer eines manipulierten Autos auf seinem Schaden sitzen bleibt? Natürlich nicht, aber er gehört von den Autokonzernen entschädigt und nicht vom Finanzamt.

Nicht korrekt ist hingegen die Aussage in manchen Artikeln, dass auch Unternehmer mit Dieselaautos im Betriebsvermögen nichts absetzen könnten. Das ist durchaus möglich. Wann und wie das geht, lesen Sie auf der nächsten Seite.

Herzliche Grüße aus München

Ulrike Mattis



Ulrike Mattis
Diplom-Volkswirtin
Chefredaktion

- **Ein Grundstück im Sonderbetriebsvermögen verkaufen**
- **Was ist mit Ihrem wertgeminderten Diesel-Auto?**
- **Weihnachtsgeschenke 2017: Entwarnung bei der Steuer**
- **Wann das Aufladen von Elektrofahrern lohnsteuerfrei ist**
- **Wissenswertes zur Inlandsübernachtungspauschale**
- **Ihr Kind macht „gap year“ – was ist mit dem Kindergeld?**
- **Wann Immobiliengeschäfte grunderwerbsteuerfrei sind**
- **So sparen Sie bei der Krankenversicherung über 1.000 Euro**
- **Aus der Redaktions-Hotline: extra Betriebsausflug für Nachzügler**
Amtsniederlegung des Allein-geschäftsführers

Unser Service für Sie

www.cokg-aktuell.de

Exklusive Tipp-Datenbank mit
Checklisten, Musterverträgen,
Archiv ...

Ihre Redaktions-Hotline

Montag bis Freitag
10 Uhr bis 11 Uhr

Telefon 089 255436-0

oder jederzeit

per Fax 089 255436-10
oder Mail
ulrike.mattis@izw-info.de

Das Wichtigste in Kürze

Für Gewinne aus dem Verkauf eines KG-Anteils gibt es zwar Steuerbegünstigungen.

Aber - Vorsicht:

Der Verkauf eines Grundstücks im Sonderbetriebsvermögen kostet den Spitzensteuersatz.

Wann können Sie eine Sonderabschreibung auf Ihr wertgemindertes Diesel-Auto vornehmen?

Zunächst wollte das Bundesfinanzministerium hier keine zusätzliche Abschreibung zulassen.

Wenn Sie ein Grundstück im Sonderbetriebsvermögen verkaufen

Der eine oder andere Unternehmer hat im Hinterkopf, dass es eine Begünstigung für Veräußerungsgewinne gibt. **Das stimmt in der Tat:** Sofern man 55 Jahre oder älter ist, kann man einmal im Leben den halben Steuersatz nutzen für den Verkauf seiner GmbH & Co KG oder seines KG-Anteils (§ 16 EStG).

Aber: Verkaufen Sie eine Immobilie im Sonderbetriebsvermögen, ist das ein ganz normaler Gewinn, der dem persönlichen Steuersatz unterliegt. Keinerlei Begünstigung!

Einzige mögliche Gestaltung: Sie verkaufen zeitgleich mit dem Verkauf der Immobilie auch die KG-Anteile oder verschenken diese. Dann haben Sie die Chance, das Ganze als Betriebsaufgabe darzustellen und insgesamt für alles den halben Steuersatz zu bekommen.

Hinweis: Seit 2004 ist der „halbe Steuersatz“ gar nicht mehr der halbe Steuersatz, sondern man bekommt nur noch 56 Prozent statt 50 Prozent des normalen Steuersatzes zugestanden.

Was ist mit Ihrem wertgeminderten Diesel-Auto?

Unternehmer können eine „Teilwertabschreibung“ vornehmen, wenn der Teilwert (= Verkehrswert) eines Wirtschaftsguts dauerhaft unter den Buchwert sinkt.

Schon in der 2015er-Bilanz wollten Unternehmer Sonderabschreibungen auf VW-Geschäftswagen ansetzen, weil diese Autos wegen der manipulierten Abgassoftware schwerer verkäuflich waren. In einer Pressemitteilung vom 28. Dezember 2015 aus dem Bundesfinanzministerium hieß es jedoch, dass man VW-Autos genauso wie alle anderen Autos nur ganz normal abschreiben solle. Da der VW-Konzern versprochen hätte, alles kostenlos nachzubessern, sei die Wertminderung nur vorübergehend und würde keinerlei außerplanmäßige Abschreibung rechtfertigen.

Inzwischen sieht die Situation wegen der „Temperaturfenster“ (Abgasreinigung funktioniert nur zwischen 15 und 30 Grad) und den drohenden Fahr-

Das Wichtigste in Kürze

Mittlerweile geht es jedoch um eine dauernde Wertminderung.

Tipp:

Daher gibt es sehr wohl Fälle, in denen Sie eine Teilwertabschreibung vornehmen können.

Weihnachtsgeschenke können Sie absetzen, wenn sie pro Kopf und Jahr maximal 35 Euro netto kosten.

Erfreulich:

Jetzt gibt es Entwarnung bei der Pauschalsteuer und der 35-Euro-Grenze.

Es ist alleine der Wert des Geschenks maßgeblich, die Pauschalsteuer zählt nicht dazu.

verboten aber wohl etwas anders aus. Inzwischen stehen sehr wohl dauernde Wertminderungen im Raum. **Wann können Sie abschreiben?**

Beispiel 1: Ihr Diesel-Auto steht in der 2017er-Bilanz mit 30.000 Euro zu Buche. Der Verkehrswert Ihres Autos ist von 40.000 auf 35.000 Euro gesunken. Es ist keine Teilwertabschreibung möglich, weil der Verkehrswert immer noch größer ist als der Buchwert.

Beispiel 2: Das Auto steht in der Bilanz mit 30.000 Euro. Der Verkehrswert sinkt von 32.000 auf 25.000 Euro (Erholung des Werts nicht zu erwarten und der Wert des Wagens wird auch künftig unter dem planmäßigen Restbuchwert liegen). Es ist eine Teilwertabschreibung auf 25.000 Euro möglich, weil der Verkehrswert kleiner als der Buchwert ist.

Beispiel 3: Ihr altes Diesel-Auto ist bereits auf null abgeschrieben. Der Verkehrswert sinkt von 8.000 auf 3.000 Euro. Es ist keine Teilwertabschreibung möglich, weil der Verkehrswert immer noch größer ist als der Buchwert.

Weihnachtsgeschenke 2017: Entwarnung bei der Steuer

Geschenke an Geschäftspartner können Sie bis maximal 35 Euro netto pro Kopf und Jahr als Betriebsausgabe absetzen. Wenn der Schenker 30 Prozent pauschale Steuer abführt, um die Steuerpflicht zu vermeiden - zählt das dann mit bei der Prüfung der 35-Euro-Grenze? Das oberste Steuergericht sagt: ja. (BFH, 30.03.17, IV R 13/14, DStR 17, 1255)

Das Ministerium Schäuble sieht das aber locker: Auf Nachfrage des Bunds der Steuerzahler bleibt es bei der bisherigen Rechtslage (BdSt, Pressemitteilung vom 29.08.17). Das sorgt für Entspannung bei geschäftlichen Weihnachtsgeschenken. Das Urteil wurde zwar im Bundessteuerblatt veröffentlicht und ist damit für alle Finanzämter bindend. Aber in einer Fußnote wird es gleich wieder relativiert, denn sie verweist auf Randnummer 25 des BMF-Schreibens vom 19.05.15 (BStBl I, 468). **Und da steht:** Für den Betriebsausgabenabzug (35-Euro-Grenze) ist allein der Geschenkwert maßgeblich.

Beispiel: X schenkt dem Einkäufer eines Kunden eine Flasche Cognac für 30 Euro. Damit der beschenkte Einkäufer das nicht versteuern muss, führt X 30 Prozent = neun Euro Pauschalsteuer ab. Dadurch übersteigen die Kosten

Das Wichtigste in Kürze**Kurios:**

Das Aufladen von schnellen Elektrofahrrädern ist lohnsteuerfrei, von langsamen E-Bikes steuerpflichtig.

Praxisproblem:

Das ist in der Praxis kaum nachprüfbar.

Ihren Arbeitnehmern können Sie eine Inlandsübernachtungspauschale von 20 Euro steuerfrei auszahlen.

Es gibt aber auch Ausnahmefälle, in denen das nicht geht.

(30 Euro plus neun Euro Steuer) die 35-Euro-Grenze. Das Geschenk wäre dadurch aufgrund des BFH-Urteils eigentlich nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig. Da das Urteil aber nicht angewandt wird, zählt alleine der Wert des Geschenks. Und damit ist die 35-Euro-Grenze eingehalten und das Geschenk abzugsfähig.

Wann das Aufladen von Elektrofahrrädern lohnsteuerfrei ist

Eigentlich ist es lohnsteuerpflichtig, wenn ein Arbeitnehmer Strom seines Betriebs für sich privat verwendet. Und so wäre dann auch das Aufladen eines elektrischen Autos oder Fahrrads steuerpflichtig. Seit dem 1. Januar 2017 gilt jedoch eine auf fünf Jahre befristete Steuerbefreiung für den geldwerten Vorteil, wenn jemand ein Elektroauto oder ein Elektrofahrrad im Betrieb auflädt.

Achtung: Das gilt nur für solche Elektrofahrräder, die ein Nummernschild und eine Versicherung brauchen. Ein Fahrrad, das lediglich eine elektrische Tret-Unterstützung hat, also ein sogenanntes „E-Bike“, ist nicht steuerbefreit. Dies hat der parlamentarische Staatssekretär Dr. Michael Meister am 7. August 2017 ausdrücklich so bestätigt.

Das ist im Grunde lächerlich: Warum soll das Aufladen eines schnellen E-Bikes lohnsteuerfrei sein und das Aufladen eines langsamen nicht? In der Praxis kann das Finanzamt solche Ladevorgänge natürlich kaum kontrollieren. Wenn der Arbeitnehmer seinen E-Bike-Akku an den Schreibtisch mitnimmt, um ihn dort aufzuladen, und nicht zufällig gerade ein Betriebsprüfer im Haus ist: Wie will das Finanzamt davon erfahren?

Wissenswertes zur Inlandsübernachtungspauschale

Befindet sich Ihr Mitarbeiter auf einer Dienstreise und kann kostenlos übernachten, können Sie ihm pro Nacht 20 Euro ersetzen. Diese Ersatzmöglichkeit entfällt bei Übernachtung in einem Fahrzeug oder wenn Ihr Mitarbeiter die Übernachtung „aufgrund seines Dienstverhältnisses von einem Dritten unentgeltlich erhalten hat“. Der Unternehmer selbst kann diese Pauschale im Inland nicht geltend machen.

Das Wichtigste in Kürze

Bei Übernachtungen im Ausland kann es sich lohnen, das Hotel privat zu bezahlen und sich die Pauschale steuerfrei auszahlen zu lassen.

Immer mehr Kinder machen nach dem Abitur erst einmal ein Jahr Pause.

Ist das Kind älter als 18, gibt es dann kein Kindergeld mehr.

Übernachtung ohne Beleg im Ausland: Hier sind die Pauschalen viel höher als in Deutschland (zum Beispiel Frankreich 81 Euro, Belgien 135 Euro, Holland 119 Euro, Österreich 104 Euro). Hier kann es sich für Ihre Mitarbeiter sogar lohnen, ein günstiges Hotel aus eigener Tasche zu bezahlen und sich - sofern Sie damit einverstanden sind - von Ihnen die höhere Pauschale steuerfrei auszahlen zu lassen.

Warum der Unternehmer aber etwa bei einer Dienstreise nach Holland ohne Nachweis 119 Euro für die Übernachtung absetzen darf und im Inland nur 20 Euro, das bleibt für ewig das Geheimnis des Bundesfinanzministeriums.

Ihr Kind macht „gap year“ – was ist mit dem Kindergeld?

Immer mehr Abiturienten haben keine Lust, direkt nach dem Abitur zu studieren oder zu arbeiten. Sie machen dann ein Jahr Pause, neumodisch auch „gap year“ genannt.

Falls Ihr Kind noch nicht 18 ist, ist das kein Problem: Hier gibt es immer Kindergeld. Nach dem 18. Geburtstag bekommen Sie Kindergeld nur, wenn Ihr Kind eine Ausbildung macht oder sich darum ernsthaft bemüht.

Manche Kinder schreiben sich erst einmal für ein Studium ein, auch wenn sie das Studium nicht ernsthaft betreiben oder sie bewerben sich in einem Studienzweig, für den sie garantiert ohnehin keinen Studienplatz bekommen, um als Studienplatzanwärter zu gelten. Dann wird das Kindergeld weiter gezahlt. Wirkliche Kindergeldberechtigung besteht aber nur dann, wenn Ihr Kind ein freiwilliges soziales Jahr oder Bundesfreiwilligendienst macht.

POMPER GMBH & Co KG
Der Spezialist für Spezielles

©ritsch-renn.com



Das Wichtigste in Kürze

Auf Einbauten fällt keine Grunderwerbsteuer an.

Allerdings kann das die Finanzierung verteuern.

Und bei Photovoltaikanlagen ist auch eine Falle eingebaut.

Darüber hinaus gibt es persönliche Steuerbefreiungen.

Auch beim Kauf eines Grundstücks vom Bauträger gibt es Sonderregelungen.

Wann Immobiliengeschäfte grunderwerbsteuerfrei sind

Die Grunderwerbsteuer ist ein ganz schöner Kostenfaktor geworden. Vergleichsweise niedrige 3,5 Prozent Steuersatz gibt es nur noch in Bayern und Sachsen. Spitzenreiter sind Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, das Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen mit 6,5 Prozent.

Keine Grunderwerbsteuer fällt auf folgende Positionen an: Küche, Sauna, Markise, Schränke, Photovoltaikanlage, mitverkauftes Heizöl oder eine Instandhaltungsrücklage bei Eigentumswohnungen. **Bleiben Sie aber auf dem Teppich:** Wer für eine völlig abgewohnte Küche 20.000 Euro ansetzt, riskiert Ärger mit dem Finanzamt.

Achtung: Das Herausrechnen von Einbauten kann, bei knappem Eigenkapital, die Finanzierung teurer machen. Denn Banken dürfen keine günstigen Immobilienkredit-Konditionen gewähren für den Kauf von Einbauküchen, Markisen oder Ähnlichem.

Vorsicht Falle Photovoltaikanlage: Für den Verkäufer ist der Verkaufserlös für diese Anlage stets einkommensteuerpflichtig, weil es Betriebsvermögen ist. Was dem Käufer Grunderwerbsteuer spart, kostet den Verkäufer Einkommensteuer!

Persönliche Steuerbefreiungen: Der Verkauf an den Ehegatten, sowie an Verwandte in gerader Linie (Eltern, Kinder, Großeltern, Enkel) ist steuerfrei.

Achtung: Nicht jedoch der Verkauf an Geschwister! Des Weiteren sind Schenkungen generell grunderwerbsteuerfrei, allerdings kann hier natürlich Schenkungsteuer anfallen. **Scheidung:** Die Übertragung von Immobilien im Zuge der Vermögensauseinandersetzung ist grunderwerbsteuerfrei. (§ 3 GrEStG)

Kauf eines Grundstücks vom Bauträger: Wenn man einen Bauplatz kauft und bezüglich der Bauleistung an den Verkäufer des Grundstücks (oder ein verbundenes Unternehmen) gebunden ist, fällt Grunderwerbsteuer für beides an - auch für den Neubau. Das muss aber gar nicht so schlecht sein. Denn im Gegenzug für die Grunderwerbsteuer sind die Leistungen der Baufirma dann umsatzsteuerfrei. Unter Umständen kann es - je nach Kalkulation der Baufirma - sogar günstiger sein, die Grunderwerbsteuer in Kauf zu nehmen, wenn man dafür die Umsatzsteuer spart.

Das Wichtigste in Kürze**Tipp:**

Wenn Sie Krankenversicherungsbeiträge für 2018 vorauszahlen, können Sie enorm Steuern sparen.

Denn Sie können dann in 2018 Ihre Lebensversicherungsbeiträge steuerlich geltend machen.

Aber - aufgepasst:

Die Vorauszahlung muss bis spätestens zum 21.12.2017 überwiesen sein.



www.cokg-aktuell.de

**Tagesaktuelle Infos finden mit dem Direkt-Login in den Kundenbereich im Internet:
www.cokg-aktuell.de,
Tipp-Datenbank.**

So sparen Sie bei der Krankenversicherung über 1.000 Euro

Das Steuergesetz erlaubt es, maximal das Zweieinhalbfache an Krankenversicherungsbeiträgen voranzuzahlen und sofort abzusetzen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 4 EStG). **Tipp:** Es kann sich daher steuerlich lohnen, alle zwei Jahre das Doppelte zu zahlen und dann ein Jahr auszusetzen. Wenn man etwa in geraden Jahren immer die Krankenversicherungsprämie für das Folgejahr vorauszahlt, erreicht man dadurch in den ungeraden Jahren das Absetzen von Berufsunfähigkeit-, Unfall-, Haftpflicht- und Risikoversicherungen, die sonst wegen Überschreitens der Höchstgrenze unter den Tisch fallen.

Der Hintergrund: Man kann entweder maximal 2.800 Euro (Arbeitnehmer 1.900 Euro) für Kranken-, Pflege-, Berufsunfähigkeit-, Unfall-, Haftpflicht- und Risikoversicherungen absetzen. Oder aber nur den Basiskrankenversicherungsschutz (ohne Komfortleistungen) und die Pflegeversicherung, das aber ohne Beschränkung (§ 10 Abs. 4 EStG). Wer also höhere Krankenversicherungsbeiträge zahlt, kann diese zwar absetzen, aber alle anderen oben genannten Versicherungen fallen dann unter den Tisch. Diesen Effekt kann man durch die Vorauszahlung vermeiden, weil man dann im nächsten Jahr ohne Krankenversicherungsbeiträge die vollen 2.800 Euro frei hat.

Zahlenbeispiel: Karl (ledig und selbständig) zahlt für seine Krankenversicherung monatlich 500 Euro, davon 100 Euro für Komfortleistungen (Einbettzimmer usw.). Außerdem zahlt er im Monat 230 Euro für eine Risiko-Lebensversicherung. Karl zahlt 2017 (und in allen folgenden ungeraden Jahren) die Krankenversicherungsbeiträge für das Folgejahr voraus und kann in geraden Jahren 9.600 Euro absetzen (Basisschutz 400 Euro x 24). Dadurch erreicht Karl in den geraden Jahren den Abzug seiner Lebensversicherung (2.760 Euro), die sonst unter den Tisch gefallen wäre. Der Trick spart also alle zwei Jahre bis zu 1.222 Euro Steuern.

Die Sache ist komplizierter, als man denkt: Das Bundesfinanzministerium hat nun Details veröffentlicht, wie überhaupt das Zweieinhalbfache zu berechnen ist (Zweieinhalbfaches wovon überhaupt?) und was gilt, wenn man zusätzlich für seine Kinder vorauszahlt oder Sonderzahlungen leistet für die Beitragsentlastung im Alter. **Wichtiger Hinweis des BMF:** Die Vorauszahlung für kommende Jahre muss bis spätestens am 21. Dezember überwiesen sein, da ansonsten wieder eine andere Sonderregelung in die Quere kommt, die alles zunichte macht. (BMF, 24.05.17, Rz. 153)

E-Mail von Josef W. aus Deggendorf an die Redaktions-Hotline: „An unserem diesjährigen Sommer-Betriebsausflug konnten diverse Mitarbeiter nicht teilnehmen, da diese überraschend in einem eiligen Projekt eingespannt waren. Wir wollen diese Leute nicht auch noch dafür bestrafen, dass sie so fleißig gearbeitet haben. Deswegen machen wir jetzt noch einmal einen extra Betriebsausflug - nur für diese Nachholer. Komme ich dann in die Lohnsteuerpflicht hinein? Es sind ja nur zwei Betriebsveranstaltungen lohnsteuerfrei möglich, und eine Weihnachtsfeier machen wir auch noch.“

IZW antwortet: Der Freibetrag von 110 Euro gilt für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich. Die Grenze von zwei Veranstaltungen gilt nach Verwaltungsauffassung arbeitnehmerbezogen (BMF, 14.10.15, BStBl. 15 I, 832, TZ 4c). **Ergebnis:** Sie haben trotz der zwei Sommerausflüge nur zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr. Lohnsteuer fällt also keine an, sofern Sie den 110-Euro-Freibetrag je Mitarbeiter und Ausflug nicht überschreiten.

E-Mail von Knut L. aus Pirmasens an die Redaktions-Hotline: „Ich bin angestellter Alleingeschäftsführer und habe keine Lust mehr. Der Gesellschafter sorgt nicht dafür, dass die GmbH & Co KG ausreichend Geld zum Arbeiten hat. Ich will meinen Job niederlegen. Wie kann ich das machen? Es gibt keinen anderen Geschäftsführer.“

IZW antwortet: Niederlegen müssen Sie ihr Amt als Geschäftsführer dann gegenüber der GmbH-Gesellschafterversammlung, nicht zwingend gegenüber der KG, wobei es nicht schaden kann, auch der KG die Niederlegung mitzuteilen. Wichtig ist, dass Sie die Niederlegung nicht „mit sofortiger Wirkung“ vornehmen, denn sonst wären Sie ab dieser Sekunde nicht mehr Geschäftsführer und könnten nicht einmal mehr beim Notar Ihre Streichung als Geschäftsführer zum Handelsregister anmelden. Legen Sie also Ihr Amt nieder „mit Wirkung ab Löschung aus dem Handelsregister, spätestens zum ...“. So sind Sie bei der Vornahme dieser Meldung (gerade) noch Geschäftsführer. Die (Komplementär-)GmbH (und damit die KG) ist dann natürlich handlungsunfähig. Unter Umständen bestellt das Amtsgericht einen Notgeschäftsführer. Vorher wird allerdings der Gesellschafterversammlung die Gelegenheit gegeben, jemand anderen zum Geschäftsführer zu bestellen.

Prüfen Sie vorab Ihren Dienstvertrag: Vielleicht ist Ihnen die Amtsniederlegung gar nicht so ohne Weiteres erlaubt? Hier müssen Sie einen Rechtsanwalt konsultieren, damit Sie durch die Amtsniederlegung nicht schadensersatzpflichtig werden.

In der nächsten Ausgabe

- Wer künftig keine „Kleinst-Kapitalgesellschaft“ mehr ist
- Bei neuen Kunden immer ins Unternehmensregister sehen
- Wann eine BahnCard für Ihre Mitarbeiter steuerfrei ist
- Jubiläumsrückstellung nur für altgediente Mitarbeiter
- Ist mit der Vorfinanzierung der MwSt. bald Schluss?
- Steuerrabatt für Spülmaschinenreparatur, nicht fürs Privathandy
- Scheidungskosten nicht mehr steuerlich abzugsfähig
- Verbilligte Vermietung in der Familie spart Steuern
- Verkaufsgewinn von Aktien den Kindern zurechnen?
- Aus der Redaktions-Hotline: Drucker und Monitor sofort abschreiben? - Verkauf Betriebsgrundstück

Impressum

GmbH & Co KG aktuell

Der Beratungsbrief mit geldwerten Informationen für die Geschäftsführer, Gesellschafter und ihre Berater

Herausgeber:

IZW InformationsZentrum
für die Wirtschaft GmbH
Heiliggeiststr. 3
80331 München
Telefon 089 255436-0
Telefax 089 255436-10
service@izw-info.de
www.izw-info.de.

Geschäftsführerin:

Ulrike Mattis, Dipl.-Volksw. (V.i.S.d.P.)

Fachlicher Beirat:

Dipl.-Kfm. Alfred Gesierich,
Steuerberater
Dr. jur. Kai Altemann, Rechtsanwalt
und Steuerberater

Der Inhalt des Beratungsbriefs wurde mit größtmöglicher Sorgfalt nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt und geprüft. Haftung und Gewähr kann wegen der Komplexität und der ständigen Veränderungen der zugrundeliegenden Materie nicht übernommen werden.

Wiedergabe - auch auszugsweise - nur mit schriftlicher Einwilligung des Herausgebers.

© 2017 by IZW München/ZKZ 72167